

Onkologie-Vereinbarung

(Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen)

Gültigkeit	Gesetzliche Grundlage
– ab 01.01.2015	– Vereinbarung als Anlage 4 zum Gesamtvertrag einschließlich 1. bis 4. Nachtrag

Vertragsinhalte	
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung einer qualifizierten ambulanten Behandlung krebskranker Patienten in der wohnort-nahen ambulanten vertragsärztlichen Versorgung als Alternative zur stationären Behandlung – Kooperation der behandelnden Ärzte
Versorgungs- ebene Eins	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung/Koordinierung der aktiven und passiven Langzeitbehandlung – Durchführung/Koordinierung von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und Mitwirkung bei der sozialen und beruflichen Rehabilitation – intravasale Bisphosphonattherapie
Versorgungs- ebene Zwei	<ul style="list-style-type: none"> – Leistungen der Versorgungsebene Eins – subkutane/intravasale zytostatische Tumorthherapie – Behandlung einer gesicherten onkologischen Systemerkrankung – orale Chemotherapie – Gabe von Bluttransfusionen/Thrombozytenkonzentraten – Palliativversorgung (nicht nach § 37b SGB V)

Teilnahmeberechtigung und Voraussetzungen		Formulare
Ärzte	<ul style="list-style-type: none"> – Ärzte des fachärztlichen Versorgungsbereiches (in Ausnahmen auch Haus-ärzte) – zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte – in MVZ, bei Vertragsärzten und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V angestellte Ärzte – im Ausnahmefall: ermächtigte Ärzte (zeitlich befristet) – detaillierte Teilnahmevoraussetzungen für die Versorgungsebenen Eins und Zwei sind auf der Homepage der KVT unter den Kompaktinformationen der Abteilung Qualitätssicherung dargestellt – Teilnahme ist bei der KVT schriftlich zu erklären inkl. der erforderlichen Nachweise und unter Angabe der gewählten Versorgungsebene → Teilnahme beginnt mit Bestätigung der KVT 	<p style="color: blue;">Antrag auf Genehmigung</p> <p style="color: blue;">+</p> <p style="color: blue;">Anlage zum Antrag</p>
Versicherte	– keine Teilnahmeerklärung erforderlich	

Abrechnung		
Abr.-Nrn.	Leistungsinhalt	Vergütung
Versorgungsebene Eins (einmal je Behandlungsfall)		
96500	Behandlung florider Hämoblastosen	16,75 €
96501	Behandlung solider Tumore unter tumorspezifischer Therapie	16,75 €
96502	Intrakavitäre zytostatische Tumortherapie	22,15 €
96507	Onkologisch indizierte Bisphosphonatinfusionstherapie	11,34 €
96508	Onkologisch indizierte Bisphosphonatinfusionstherapie ab 2 Stunden	28,09 €
Versorgungsebene Zwei		
96503	Subkutane/intravasale zytostatische Tumortherapie (einmal je Behandlungsfall)	177,17 €
96504	Behandlung einer laboratoriumsmedizinisch oder histologisch/zytologisch gesicherten onkologischen Systemerkrankung (einmal je Behandlungsfall; bei zusätzlicher aplasieinduzierender, toxizitätsadaptierter antiproliferativer Behandlung ist die Leistung zweimal berechnungsfähig)	16,75 €
96505	Orale zytostatische Chemotherapie (einmal je Behandlungsfall)	66,43 €
96506	Gabe von Bluttransfusionen oder Gabe von Apheresethrombozytenkonzentraten (einmal je Behandlungstag)	44,30 €
96506A	Gabe von Poolthrombozytenkonzentraten (einmal je Behandlungstag)	64,82 €
96509	Palliativversorgung von Tumorpatienten (einmal je Behandlungsfall)	177,17 €

- Ärzte, die berechtigt sind, Leistungen der Versorgungsebene Zwei abzurechnen, sind auch berechtigt, Leistungen der Versorgungsebene Eins abzurechnen.
- Die Vergütung wird (zusätzlich zu den regulären vertragsärztlichen Leistungen) außerhalb der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.

Ihr Ansprechpartner bei Fragen...		E-Mail/Telefon
zum Teilnahmeverfahren der Ärzte	Hauptabteilung Kassenärztliche Versorgung Claudia Wündsch	qs@kvt.de 03643 559-714
zum Vertrag	Hauptabteilung Vertragswesen Anne Weißmann	vertraege@kvt.de 03643 559-137
zur Abrechnung	Hauptabteilung Abrechnung Gruppenleiter/stellv. Gruppenleiter Ihrer Fachgruppe unter > Leistungsabrechnung > Weitere Ansprechpartner	abrechnung@kvt.de

Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung nicht den vollständigen Vertragsinhalt und Leistungsumfang ersetzt.